

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 7. März 1983

8. Stück

9. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 16. Dezember 1949 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien.

9.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 25. Jänner 1983 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 16. Dezember 1949 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien neu verlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz vom 21. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien.
2. Gesetz vom 14. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 4/1954, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung des Gesetzes vom 21. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 29.
3. Gesetz vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 4/1957, womit das Gesetz vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 29, und vom 14. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 4/1954 abgeändert wird.
4. § 254 Abs. 1 Z 9 des Gesetzes vom 21. September 1962, LGBl. für Wien Nr. 21, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung — WAO), in der Fassung

der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. März 1980, LGBl. für Wien Nr. 19, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß § 149 Abs. 2 und 3 der Wiener Abgabenordnung verfassungswidrig war.

5. Artikel I des Gesetzes vom 11. Juli 1969, LGBl. für Wien Nr. 18, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften geändert werden.

Artikel III

Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien werden als nicht mehr geltend festgestellt:

Die §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 29, vom 14. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 4/1954, und vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 4/1957.

Artikel IV

(1) Die bisherigen §§ 7 bis 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien in der Fassung der im Artikel II angeführten Rechtsvorschriften erhielten neue, fortlaufende Nummern.

(2) Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien in der Fassung der im Artikel II angeführten Rechtsvorschriften wird gemäß § 2 Z 4 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, als gegenstandslos festgestellt.

Artikel V

Die Punktsetzung nach der ziffernmäßigen Paragraphenbezeichnung des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien in der Fassung der im Arti-

kel II angeführten Rechtsvorschriften entfiel als überholte terminologische Wendung.

Artikel VI

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Lebendviehausgleichsabgabegesetz für Wien 1983“ zu bezeichnen.

Artikel VII

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Anlage

Lebendviehausgleichsabgabegesetz für Wien 1983

Abgabegegenstand

§ 1. Auf Lebendvieh, das einer Schlachtstätte im Gebiete der Stadt Wien ohne Berührung eines Wiener Schlachtviehmarktes zugeführt wird, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Abgabepflichtige

§ 2. Einbringer und Empfänger von Lebendvieh, das einer Schlachtstätte im Gebiete der Stadt Wien ohne Berührung eines Wiener Schlachtviehmarktes zugeführt wird, sind zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.

Ausnahmen

§ 3. (1) Die Ausgleichsabgabe wird nicht eingehoben bei

1. Hausschlachtungen,
2. den auf veterinärbehördliche Anordnung einer Schlachtstätte unmittelbar zugeführten Tieren,
3. der Schlachtung von Tieren, deren Allgemeinbefinden durch Krankheit, Schadens- oder Unglücksfall so wesentlich gestört ist, daß eine schnelle Verschlimmerung des Leidens mit erheblichem Wertverlust des Fleisches oder das alsbaldige Verenden des Tieres zu befürchten ist. Das Vorliegen dieser Verhältnisse ist vom Amtstierarzt ausdrücklich zu bescheinigen.

(2) Die Ausgleichsabgabe wird ferner nicht erhoben für Lebendvieh, das aus einer anderen zur

Erhebung der Ausgleichsabgabe berechtigten Gemeinde zugeführt wird, wenn das Lebendvieh auf dem Schlachtviehmarkt dieser Gemeinde gekauft worden ist.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Ausgleichsabgabe zuzulassen.

Höhe der Abgabe

§ 4. Die Ausgleichsabgabe beträgt je

Rind	40 Schilling
Kalb	10 Schilling
Schwein	12 Schilling
Schaf	4 Schilling

Fälligkeit der Abgabe

§ 5. Die Abgabe ist am Tage der Schlachtung des Tieres fällig.

Meldepflicht

§ 6. (1) Die Betriebsleiter (Eigentümer, Pächter, Geschäftsführer usw.) privater Schlachtstätten haben der Bemessungsbehörde die beabsichtigten Schlachtungen in ihren Schlachtstätten zu melden.

(2) Bei Verletzung der Meldepflicht kann ein Zuschlag bis zur doppelten Höhe der Ausgleichsabgabe eingehoben werden. Dieser Zuschlag ist mit der Ausgleichsabgabe fällig.

Bemessungsbehörde

§ 7. Bemessungsbehörde ist der Magistrat.

Strafen

§ 8. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2 000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes durchzuführen.

Vollstreckungsbehörde

§ 9. Als Vollstreckungsbehörde hat der Magistrat einzuschreiten.

Rechtsmittelbehörde

§ 10. Rechtsmittelbehörde ist die Abgabenberufungskommission.

Zuständigkeit

§ 11. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und der Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltungsvollstreckung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.